

Datum: 03.08.2006

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	31.08.2006	

Betreff

Antrag von Ratsmitglied Thomas Schmidt vom 27. Juli 2006; Erhöhung der Vergnügungssteuer für Spielapparate

Beschlussvorschlag

Siehe Antrag.

Thomas Schmidt

Sachverhalt

Diktaturen sind Einbahnstraßen. In Demokratien herrscht Gegenverkehr (A. Moravia)

Ratsherr

Thomas Schmidt

Am Knie 26
44581 Castrop-Rauxel

t.schmidt@ubp-castrop-rauxel.de

www.ubp-castrop-rauxel.de

Thomas Schmidt – Am Knie 26 – 44581 Castrop-Rauxel

An den
Rat der Stadt Castrop-Rauxel
z. Hd. Herrn Bürgermeister Beisenherz
Europaplatz 1

44575 Castrop-Rauxel

Castrop-Rauxel, 27.07.2006

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte Sie, bei der nächsten Sitzung des Rates folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu setzen :

Erhöhung der Vergnügungssteuer für Spielapparate

Ich bitte den Rat der Stadt Castrop-Rauxel folgenden Beschluss zu fassen:

§ 8 (2) der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung) wird wie folgt geändert (**Änderungen fettgedruckt**) :

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	230 Euro (bisher : 180,00 Euro)
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	70 Euro (bisher : 50,00 Euro)

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	75 Euro (bisher : 50,00 Euro)
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro (bisher : 30,00 Euro)

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen

Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

600 Euro

Begründung:

Zum einen wirken Spielhallen der Attraktivität von Stadtteilen entgegen, zum anderen stellt die Spielsucht eine ernstzunehmende Gefahr für Teile der Bevölkerung dar – sowohl als psychologisches Problem, welches nicht selten zu einem ernsthaften Krankheitsbild führt als auch in finanzieller Hinsicht. In allen Fällen haben besonders die Kinder und Partner spielsüchtiger Erwachsener zu leiden, denn oft geht mit Spielsucht sowohl die Verarmung und Verschuldung als auch eine drastische sinkende Hemmschwelle bezüglich des Einsatzes von (häuslicher) Gewalt einher. Die Erhöhung der Steuern für Glücksspielautomaten könnte dazu beitragen, die eine oder andere Spielhalle aus Castrop-Rauxel zu verbannen. Auch könnte so die Spielsucht einiger Bürgerinnen und Bürger bekämpft werden.

Sollte beides dennoch nicht eintreten, so hat die Stadt Castrop-Rauxel dann immerhin Mehreinnahmen in nicht unerheblicher Höhe.

(Zum Vergleich : die Gemeinde Möhnesee setzt für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 414 Euro an, die von mir vorgeschlagenen 230 Euro entsprechen z.B. dem Wert der zum Kreis Recklinghausen gehörigen Stadt Herten.)

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schmidt

(im Originalen unterzeichnet)

(Stellvertr. Vorsitzender des UBP-Kreisverbandes Recklinghausen)

PS : Evtl Änderung der Besteuerungsgrundlage

Mir ist sehr wohl bekannt, dass zur Zeit aufgrund aktueller Rechtssprechung eine Änderung der Besteuerungsgrundlage für Geldspielgeräte geplant ist. Daher bitte ich die Verwaltung zu prüfen, wann damit zu rechnen ist, dass diese Veränderungen auch für die Kommune Castrop-Rauxel verbindlich werden.

Sollte dies in so absehbarer Zukunft der Fall sein, dass sich meine oben vorgeschlagene Satzungsänderung nicht mehr lohnt bitte ich den Rat der Stadt darum, folgendes zu beschließen,

- a) die Verwaltung zu beauftragen, die dann sowieso vorzunehmende Satzungsänderung zur nächsten Ratssitzung vorzubereiten
- b) in dieser folgende Vorgaben zu beachten :

1. Die Steuer bemisst sich bei Geräten MIT Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Geräten OHNE Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl
2. Grundlage sind 20 % des Einspielergebnisses (max. 250 €) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen sowie 15 % des Einspielergebnisses (max. 75 €) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten
3. Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit werden die Werte aus obigem Antrag übernommen.